

# SO\_GERICHTE ZKBER.2017.26 vom 6. Februar 2017

SO Obergericht, 2017-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBER.2017.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2017.26)

FR: SO\_GERICHTE ZKBER.2017.26 du 6 février 2017

IT: SO\_GERICHTE ZKBER.2017.26 del 6 febbraio 2017

## Erwägungen

### E. 28

Februar 2012 um ca. 9:00 Uhr mit dem Motorrad bei der Einfahrt auf dem Glatteis umgefallen. Der Schadenmeldung wurde eine Stellungnahme vom 3. April 2012 beigelegt. Darin erklärt F.\_\_\_\_, dass die «Fa. Carrosserie C.\_\_\_\_» für die Zufahrt (Abfahrt) verantwortlich sei. Die Zufahrt zur Waschanlage sei jederzeit gewährleistet. Bei starkem Schneefall oder eisiger Kälte mit Bise sei es aber fast unmöglich, die Zufahrt eisfrei zu halten. Die Abfahrt sei mit einer Tafel «Schleudergefahr» beschildert. Die Postboten in [...] seien angehalten, bei widrigem Wetter nicht mit dem Motorrad die Einfahrt hinunter zu fahren.

4.4.6 Aus der Schadenmeldung von F.\_\_\_\_ vom 6. November 2012 und der Stellungnahme vom 3. April 2012 zuhanden der E.\_\_\_\_ ergibt sich, dass F.\_\_\_\_ irrtümlich angenommen hat, dass die Klägerin die Postbotin gewesen ist, die mit dem Motorrad auf der Zufahrt zur Waschanlage gestürzt ist. Folglich hat F.\_\_\_\_ keine falschen Angaben über die Grundeigentümerin gemacht. Anlässlich der Befragung vor Vorinstanz hat er denn auch stringent ausgeführt, er sei immer von dieser Postbotin ausgegangen, welche auf der Abfahrt zur Waschanlage ■ und damit auf dem Grundstück der Beklagten 2 ■ umgefallen sei. Er habe (nur) von diesem Schaden gewusst. Das Datum habe er von den Schreiben der Versicherung übernommen. Vor der Schadenmeldung an die Versicherung sei er weder von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_ noch von der Klägerin kontaktiert worden (AS 160).

4.4.7 F.\_\_\_\_ hat sich also offenbar in einem Irrtum befunden. In diesem Irrtum kann kein Verstoss gegen Treu und Glauben erblickt werden. Mit Schreiben vom 26. September 2012 hat der damalige Anwalt der Klägerin die Ansprüche bei der Haftpflichtversicherung der Beklagten angemeldet. Die Versicherung hat ■ wie bereits erwähnt ■ diverse Verjährungsverzichtserklärung abgegeben. Die Passivlegitimation wurde darin aber ausdrücklich nicht anerkannt. Die Haftpflichtversicherung der Beklagten hat die Diskrepanz zwischen beiden Schadenmeldungen offenbar ebenfalls nicht bemerkt. Das Führen von Verhandlungen für sich alleine schafft noch kein verbindliches Vertrauen. Ausdruck dieses fehlenden Vertrauens ist denn auch ■ wie es die Berufungsbeklagte 2 in ihrer Berufungsantwort zu Recht ausführt ■, dass der damalige Anwalt der Klägerin trotz dieser Verhandlungen jährlich Verjährungsverzichtserklärungen von der Haftpflichtversicherung der Beklagten verlangt hat. F.\_\_\_\_ hat sich aufgrund des Gesagten nicht treuwidrig verhalten, sondern er ist einem Irrtum unterlegen. Die Beklagte 2 ist offensichtlich nicht passivlegitimiert. Folglich hat der Vorderrichter die Klage gegenüber der Beklagten 2 zu Recht abgewiesen. Ziffer 2 des angefochtenen Urteils ist deshalb zu bestätigen.

5. Zusammengefasst erweist sich die Berufung als teilweise begründet. Während in Bezug auf die Berufungsbeklagte 1 die Verjährung allfälliger Ansprüche aus Werk- oder

Grundeigentümerhaftung zu verneinen ist, ist die fehlende Passivlegitimation der Beklagten 2 zu bejahen. Die Berufung erweist sich somit als teilweise begründet, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

6.1 Entsprechend des Ausgangs des vorliegenden Berufungsverfahrens hat die Berufungsklägerin der Berufungsbeklagten 2 sowohl für das erst- wie auch für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zu entrichten. Für das erstinstanzliche Verfahren wird die Parteientschädigung, welche die Berufungsklägerin an die Berufungsbeklagte 2 zu bezahlen hat, wie bereits vor Vorinstanz, auf CHF 13'860.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt. Ziffer 5 des angefochtenen Urteils ist folglich zu bestätigen. Für das zweitinstanzliche Verfahren wird die Parteientschädigung, welche die Berufungsklägerin der Berufungsbeklagten 2 zu entrichten hat, auf CHF 3'804.95 (Honorar von CHF 3'442.50 plus Auslagen von CHF 80.60 [für Kopien können gemäss § 160 Abs. 2 Gebührentarif, GT, BGS 615.11, nicht CHF 1.00 sondern nur CHF 50.00 verrechnet werden] zuzüglich MwSt.) festgesetzt.

6.2 Der Entscheid über die übrigen erstinstanzlichen Kosten (Parteikosten der Berufungsklägerin und der Berufungsbeklagten 1; Gerichtskosten) wird im Hauptsachenentscheid durch den Vorderrichter zu fällen sein. Ziffer 3 und 4 des angefochtenen Entscheids sind folglich aufzuheben.

6.3 Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von CHF 2'000.00 sind der Berufungsklägerin und der Berufungsbeklagten 1 je zur Hälfte, d.h. zu je CHF 1'000.00 aufzuerlegen. Da die Berufungsklägerin die Gerichtskosten bevorschusst hat, hat die Berufungsbeklagte 1 die von ihr zu bezahlenden CHF 1'000.00 direkt der Berufungsklägerin zu vergüten.

6.4 Die Parteikosten der Berufungsklägerin und der Berufungsbeklagten 1 für das Berufungsverfahren werden wettgeschlagen.

Demnach widerkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung werden die Ziffern 1, 3 und 4 des Entscheids des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösigen vom 6. Februar 2017 aufgehoben und die Sache geht zur Weiterführung des Verfahrens zurück an die Vorinstanz. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. A. \_\_\_ hat der Gebr. C. \_\_\_ Carrosserie für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 13'860.00 zu bezahlen.

3. A. \_\_\_ hat der Gebr. C. \_\_\_ Carrosserie für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3'804.95 zu bezahlen.

4. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 2'000.00 sind A. \_\_\_ und der B. \_\_\_ AG je hälftig zu auferlegen.

5. Die Parteikosten des Berufungsverfahrens von A. \_\_\_ und der B. \_\_\_ AG werden wettgeschlagen.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die

Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Frey

Kofmel

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 15. März 2018 die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen (BGer 4A\_63/2018).

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 15. März 2018 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (BGer 4A\_53/2018).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.